

## Versicherung an Eides Statt (Inquisition BRD-Gerichte)



Die hier zur Verfügung gestellte Versicherung an Eides Statt macht die Untersuchung (Inquisition v. lat. inquirere 'untersuchen') zum Gegenstand, inwiefern ein oder mehrere BRD-Richter und/oder BRD-Gericht gesetzlich/staatlich/legitim ist/sind.

Die hier zur Verfügung gestellte Versicherung an Eides Statt ist eine eigenständige Anwendung; sie kann sowohl eigenständig oder in Verbindung mit den Merkblättern zum Auftakt oder jederzeit während eines BRD-gerichtlichen Verfahrens zur Anwendung gebracht werden (beispielsweise im Rahmen einer Rundfunkangelegenheit erst dann, wenn diese - unabhängig davon, sie als Mahnbescheid - s. bspw. "Rechtspfleger" im Abschnitt B im 'Merkblatt-Amtswalter' oder Prozeß an einem BRD-Gericht oder beim sog. Gerichtsvollzieher passiert (ist) - und man sodann von einer oder mehrerer dieser Stellen terrorisiert wird).

Regelmäßig oder nicht, werden durch präsidiale Funktionsträger der BRD-Gerichte "Geschäftsverteilungspläne" bezüglich der sogenannten Richter und auch Rechtspfleger sowie Gerichtsvollzieher beschlossen:

### Zweiter Titel. Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung § 21c

§ 21b Abs. 4 zu entsprechenden allgemeinen Grundsätzen, dass Verfahrensentscheidungen grundsätzlich die Wirksamkeit der Präsidiumsbeschlüsse nicht tangieren.<sup>228</sup>

7. Beurkundung, Protokoll – Absatz 9. Nach § 21c Abs. 9 ist der Geschäftsverteilungsplan in einer Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Aus dieser Vorschrift folgt, dass eine Originalurkunde vorhanden sein muss, in der als Ergebnis der Beratung und Abstimmung der Geschäftsverteilungsplan niedergelegt ist. Es ist vielfach üblich, dass alle Mitglieder des Präsidiums, auch wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen, oder doch wenigstens diejenigen Mitglieder, die bei der Sitzung anwesend waren, auch wenn sie bei der Abstimmung überstimmt wurden, die Originalurkunde unterschreiben und mit ihrer Unterschrift anerkennen, dass der Geschäftsverteilungsplan gesetzmäßig (§ 21i Abs. 1, § 21e Abs. 7) zustande gekommen sei. Eine Unterzeichnung des Plans mindestens durch die an der Beschlussfassung Beteiligten – in Analogie zum Urteil, § 275 Abs. 2 StPO – ist aber im Gesetz nicht vorgeschrieben; es kennt auch keine Verpflichtung dieser Richter zur Unterschrift. **Andererseits muss aber in irgendeiner Form eine urkundliche Authentizitätsgewähr gegeben sein, dass die gedachte Originalurkunde den Inhalt der gefassten Beschlüsse darstellt und richtig wiedergibt; dazu reicht die Unterschrift des Vorsitzenden des Präsidiums aus.<sup>229</sup> Um aber Beweisschwierigkeiten zu begegnen, wenn die vorschriftsmäßige Besetzung eines Spruchkörpers (§ 338 Nr. 1 StPO) mit der Begründung angezweifelt wird, der Geschäftsverteilungsplan sei nicht von einem beschlussfähigen Präsidium oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden, ist es praktisch geboten, dass – nicht notwendig von einem Mitglied des Präsidiums – ein Protokoll über die Sitzung geführt wird, das mindestens, wenn auch nicht die Namen der Erschienenen, so doch deren Zahl und das Abstimmungsergebnis enthält und sinnvollerweise nicht nur vom Vorsitzenden, sondern auch vom Protokollführer unterschrieben ist. Der Geschäftsverteilungsplan wäre dann in dieses Protokoll oder als Anlage zum Protokoll aufzunehmen.<sup>230</sup>** 74

Quelle:  
Löwe-Rosenberg  
Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz  
Band 10 (GVG; EGGVG), 26., neu bearbeitete Auflage  
Seite 221, Rn. 74

Es gilt also auch festzustellen, ob die beschließenden Richter zum Zeitpunkt des Beschlusses in ihrer Funktion als Richter gesetzlich/staatlich legitimiert waren. Die Tenöre des Artikels 101 GG (GrundGesetz für die BRD) als auch des § 16 GVG (sog. "GerichtsVerfassungsGesetz") sind unmißverständlich:

*"Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."* (Art. 101 Abs. 1 GG), *"Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."* (§ 16 GVG)

Wichtig zu wissen ist es auch, was bspw. die Worte "Weggefallen" und "aufgehoben" bedeuten, die man oft in den Texten von Normen antrifft. Ist etwas "weggefallen" (z.B. § 15 GVG), dann wurde es zuvor "aufgehoben" (z.B. § 15 GVG). Im § 15 GVG des Deutschen Kaiserreichs und bis zum 20.09.1950 las man:

§ 15 GVG

***“Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt. Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.“***

**Heutzutage** liest man:

§ 15 GVG

**Weggefallen**

In § 15 GVG war also festgelegt, daß die Gerichte Staatsgerichte zu sein haben und es wurde die Privatgerichtsbarkeit, bzw. gleichbedeutend mit unzulässiger **Sonder-** bzw. Ausnahme**gerichtsbarkeit** (privat von lat. privatus; Partizip Perfekt Passiv von privare, „ab**sonder**t, beraubt, getrennt“, privatum, „das Eigene“ und privus, „für sich bestehend“) aufgehoben. Kurz gesagt:

Staatsgerichte sind weggefallen und mit der Aufhebung der Aufhebung (doppelte Verneinung, weshalb es sich somit um eine Bejahung handelt) der Privatgerichtsbarkeit (gleichbedeutend mit unzulässiger **Sonder-** bzw. Ausnahme**gerichtsbarkeit**) entgegen § 16 Abs.1 GVG und Artikel 101 Abs. 1 GG unzulässige Ausnahme- bzw. Sondergerichtsbarkeiten geschaffen wurden, welche auch nicht vom Artikel 101 Abs. 2 GG gedeckt sind, da das Sachgebiet eines Gerichtes nichts über die rechtliche Stellung eines Gerichtes im Sinne des Artikels 101 Abs. 1 GG zu bestätigen vermag.

(Anm.: Selbst das NS-Regime hat so etwas dergestalt dreist nicht gewagt!)

... Derweil der Artikel 103 GG souverän (Art. 20 GG) auf die rechtlich korrekten Dinge harrt, die da zu kommen haben und werden ...

**Aus alledem resultiert:** Ein (unzulässiges) **Sonder-** bzw. Ausnahme**gericht** darf mangels Legitimität nicht tätig werden; alle Aktionen aller per "Geschäftsverteilungsplan" illegal beschlossener Akteure sind ungültig/nichtig.

Zwecks Inquisition (Untersuchung) der BRD-Gerichte und BRD-Richter inwiefern diese gesetzlich/staatlich/legitim sind, stehen zwei Varianten sowohl einzeln als auch als Paket zur Verfügung.

Zum Herunterladen (\*.doc, \*.pdf, \*.zip):

[Versicherung an Eides Statt-Muster alle Sonderrichter.doc](#)

[Versicherung an Eides Statt-Muster alle Sonderrichter.pdf](#)

Version incl. ‚Merkblatt-Amtswalter‘: [\\*.doc](#) | [\\*.pdf](#)

[Anwendungsbeispiel alle Sonderrichter.pdf](#)

[Versicherung an Eides Statt-Muster ein Sonderrichter.doc](#)

[Versicherung an Eides Statt-Muster ein Sonderrichter.pdf](#)

Version incl. ‚Merkblatt-Amtswalter‘: [\\*.doc](#) | [\\*.pdf](#)

Paket:

[Versicherung an Eides Statt-Muster alle und ein Sonderrichter.zip](#)

Version incl. ‚Merkblatt-Amtswalter‘: [\\*.zip](#)

## Zustellungsnachweis

Damit später kein Adressat (Musterschreiben entsprechend mit existenten Adressat(en) beleben) behaupten kann, es sei nichts eingegangen (Stichwort: Zustellungsmangel), sollte auch nachweisbar zugestellt werden; dies läßt sich wie folgt realisieren:

**Rückschein National** Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identizade Auslieferungsvermerk

**Eigenes Aktenzeichen!** = identisch mit auf der ersten Seite der Muster als Aktenzeichen angegeben und der Fußzeile aller Seiten der Muster, also bspw. „DID: 31-10-2015\_ \$SEK\_EVA\_1“ ...

... sozusagen somit ein Zustellungsnachweis mit „Fingerabdruck“ für jede einzelne Seite erzeugt wird.

**Vorgehensweise:** Angegebenes (Muster-)Aktenszeichen auf der ersten Seite und Fußzeile entsprechend Eigenbedarf Identisch ändern!

Empfänger  Empfänger  
 Empfänger mit Unterschrift  Empfänger  
 Andere Empfangsberechtigte  
Erstempfangen gemäß ICA 9007 NATIONAL  
Wie ist die Sendung zu beschreiben?  
Beschreiben Sie die Sendung

Empfänger der Sendung  
Name (Musterschreiben) [redacted] c/o [redacted]  
Lehrer und Leitung [redacted] Amt Postfach [redacted]  
Ort [redacted]  
Postleitzahl [redacted]

Empfangsbestätigung  
Name und Vorname des Empfängers (Musterschreiben) [redacted]  
Ich bestätige, die Sendung am [redacted] Tag des Jahres [redacted] im Jahr [redacted] empfangen zu haben.  
Ort [redacted] Datum [redacted]